

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 10. August 2023

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
31. 7. 2023	Verordnung über die Höhe der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ab dem Jahr 2022 und über die Erstellung und den Inhalt der Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses	172
	21141 (neu), 21141	
1. 8. 2023	Verordnung zur Ausführung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (NEFG-VO)	173
	78210 (neu)	
1. 8. 2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz	175
	20411	
8. 8. 2023	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 und des § 3 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest	176
	76100	
8. 8. 2023	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen	177
	21064	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
 pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
 Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

V e r o r d n u n g
über die Höhe der Beteiligung des überörtlichen Trägers
an den Aufwendungen der örtlichen Träger
der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
ab dem Jahr 2022 und über die Erstellung und den Inhalt
der Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses

Vom 31. Juli 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 426), auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses und des § 22 Abs. 2 Satz 5 Nds. AG SGB IX/XII wird verordnet:

§ 1

Beteiligung des überörtlichen Trägers
an den Aufwendungen der örtlichen Träger

Die Beteiligung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an den Aufwendungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe beträgt 33,3 Prozent im Jahr 2022 und 31,2 Prozent im Jahr 2023.

§ 2

Vorgaben für die Empfehlung
des Gemeinsamen Ausschusses

(1) ¹Der Gemeinsame Ausschuss muss seine Empfehlung nach § 22 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) für ein Kalenderjahr bis zum 30. September des Vorjahres abgeben. ²Er kann seine Empfehlung zugleich für ein oder zwei weitere Kalenderjahre abgeben.

(2) ¹Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner Empfehlung die prozentuale Höhe der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger so zu be-

stimmen, dass sich in jedem Jahr, für das die Empfehlung abgegeben wird, der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger und der Betrag der Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers weitgehend ausgleichen. ²Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag der Beteiligung des überörtlichen Trägers dem Betrag entspricht, den der überörtliche Träger im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Abgabe der Empfehlung von den örtlichen Trägern erhalten hat. ³Ist absehbar, dass bei der Berechnung nach Satz 2 der weitgehende Ausgleich voraussichtlich nicht erreicht wird, so kann der Gemeinsame Ausschuss dies bei seiner Empfehlung berücksichtigen.

(3) Stellt sich heraus, dass sich der Betrag der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger und der Betrag der Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers nicht ausgleichen, so trägt der Gemeinsame Ausschuss dem bei der nächsten Empfehlung Rechnung, indem er eine Höhe der Beteiligung empfiehlt, die die Abweichung ausgleicht.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Jahr 2022 vom 26. April 2022 (Nds. GVBl. S. 291) außer Kraft.

Hannover, den 31. Juli 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

P h i l i p p i

Minister

Verordnung
zur Ausführung des Niedersächsischen
ELER-Fördergesetzes (NEFG-VO)

Vom 1. August 2023

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 4 und 5 des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) wird verordnet:

§ 1

Gewährung von Zahlungen
bei Übertragung des Betriebes

(1) Wird ein Betrieb nach dem Einreichen des Auszahlungsantrages und vor Erfüllung aller Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen vollständig von einer betriebsinhabenden Person an eine andere betriebsinhabende Person verkauft, verpachtet oder auf sonstige Weise übertragen, so sind die Zahlungen der übertragenden betriebsinhabenden Person zu gewähren, sofern alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen erfüllt sind.

(2) ¹Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche oder Tiere, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche oder Tiere entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. ²Abweichend von Satz 1 ist bei den Maßnahmen, bei denen eine dauerhafte Umsetzung des Fördergegenstandes über den Verpflichtungszeitraum hinaus gefordert wird, zwingend die Verpflichtung zu übernehmen; wird die Verpflichtung nicht übernommen, so ist der bisher gewährte Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen.

§ 2

Anpassung der Verpflichtung

(1) ¹Die bewilligte Verpflichtung und die Höhe der Zahlung können durch die Bewilligungsbehörde angepasst werden, wenn Änderungen am Rechtsrahmen der Förderung vorgenommen werden oder die obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. Februar 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), (Konditionalität) so geändert werden, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der bewilligten Fördermaßnahme betreffen. ²Die Höhe der Zahlung ist auch anzupassen, wenn sich die Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 („Öko-Regelungen“) ändern, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. ³Werden diese Anpassungen von der begünstigten Person nicht akzeptiert, so endet damit die Verpflichtung, ohne dass eine Rückforderung erfolgt.

(2) ¹Ist die begünstigte Person an der weiteren Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder der von den zuständigen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so trifft die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des

Betriebes anzupassen. ²Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

§ 3

Allgemeine Vorschriften zur Berechnung

(1) Eine ELER-Fördermaßnahme im Sinne der Regelung ist eine Teilintervention mit eigenständigem Fördergegenstand.

(2) Bei flächenbezogenen ELER-Fördermaßnahmen kann die Anzahl an Hektar, für die eine Verpflichtung gilt und für die eine Zahlung erfolgt, jährlich variieren, wenn sich der Fördergegenstand der betreffenden Verpflichtung nicht auf feste Flächen bezieht.

(3) Angemeldete Flächen und Tiere sind die von der begünstigten Person im Auszahlungsantrag angegebenen Flächen und Tiere.

(4) ¹Ermittelte Flächen und Tiere sind solche,

1. für die eine ELER-Fördermaßnahme beantragt und eine Förderung bewilligt wurde,
2. für die eine Auszahlung beantragt wurde,
3. die im Rahmen von Kontrollen tatsächlich vorgefunden wurden und die grundsätzlich förderberechtigt sind.

²Kann das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen mangels Mitwirkung der begünstigten Person nicht vollständig geprüft werden, so gelten diese als nicht erfüllt.

(5) ¹Jede Auszahlung ist auf Grundlage der im Auszahlungsantrag angemeldeten Flächen und Tiere zu berechnen. ²Liegt die angemeldete Größe über der ermittelten Größe, so erfolgt die Berechnung der Zahlung auf Grundlage der ermittelten Größe.

(6) Zuschläge zur Grundförderung werden nur gezahlt, wenn die dafür einzuhaltenden Förderverpflichtungen oder sonstigen Auflagen vollständig erfüllt werden.

§ 4

Sanktionen aufgrund von Übererklärungen
bei Flächen und Tieren
(Flächensanktion, Tiersanktion)

(1) ¹Ist die im Auszahlungsantrag für die Grundförderung insgesamt angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche und ist der Unterschied größer als

1. 3 Prozent der ermittelten Fläche oder
2. 2 Hektar,

so wird die ermittelte Fläche um eine Sanktionsfläche im Umfang der Flächenabweichung reduziert (Flächensanktion). ²Beträgt der Unterschied mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche, so ist der Auszahlungsantrag für die betroffene ELER-Fördermaßnahme abzulehnen.

(2) ¹Ist die im Auszahlungsantrag für die Grundförderung insgesamt angemeldete Anzahl an Tieren größer als die ermittelte Anzahl an Tieren und ist der Unterschied größer als

1. 3 Prozent der ermittelten Tiere und
2. 3 Tiere,

so wird die ermittelte Anzahl im Umfang der Differenz zwischen den angemeldeten und den ermittelten Tieren reduziert (Tiersanktion). ²Beträgt der Unterschied mehr als 20 Prozent der ermittelten Tiere, so ist die Tiersanktion zu verdoppeln.

³Beträgt der Unterschied mehr als 30 Prozent der ermittelten Tiere, so ist der Auszahlungsantrag für die betroffene ELER-Fördermaßnahme abzulehnen.

§ 5

Sanktionen aufgrund der Nichteinhaltung anderer Fördervoraussetzungen (Vepflichtungssanktion)

(1) ¹Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Verpflichtungen oder sonstige Auflagen zählen nicht zu den Fördervoraussetzungen.

(2) ¹Die Förderung kann ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn Förderverpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden. ²Dabei erfolgt eine Bewertung der Verstöße in Bezug auf die Gesamtverpflichtung.

(3) ¹Bei der Entscheidung gemäß Absatz 2 sind die Schwere, das Ausmaß, die Dauer und die Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderverpflichtungen oder sonstigen Auflagen zu berücksichtigen. ²Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Förderverpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind. ³Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand des Umfangs des Verstoßes auf die Fördermaßnahme beurteilt. ⁴Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. ⁵Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits gleiche Verstöße derselben begünstigten Person bei demselben Fördergegenstand oder, wenn nicht vorhanden, derselben Teilintervention oder, wenn nicht vorhanden, Interventionen während des gesamten Verpflichtungszeitraums festgestellt wurden, die im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurden.

(4) ¹Die Bewilligungsbehörde lehnt die beantragte Förderung insgesamt ab oder hebt die Bewilligung insgesamt auf, wenn die begünstigte Person vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat. ²Darüber hinaus wird die begünstigte Person im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von der betreffenden ELER-Fördermaßnahme ausgeschlossen.

§ 6

Verspätete Einreichung des Auszahlungsantrags (Fristsanktion)

(1) ¹Die Zahlung ist zu kürzen, sofern der Auszahlungsantrag nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes genannten Frist eingereicht wird. ²Der Kürzungsbetrag beträgt

für jeden Kalendertag, um den der Auszahlungsantrag verspätet eingereicht wird, 1 Prozent des Auszahlungsbetrages.

(2) Die Nachmeldung von zusätzlichen Flächen ist bis zum 31. Mai zulässig, eine spätere Meldung führt zur Ablehnung der Zahlung für die betreffende Fläche.

(3) Wird der Auszahlungsantrag nach dem 31. Mai eingereicht, so ist er abzulehnen.

(4) Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, so ist der Bewilligungsbescheid für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

§ 7

Sanktionen aufgrund der Nichtangabe von Flächen (Nichtanmeldungssanktion)

Der Gesamtbetrag der die begünstigte Person für ein bestimmtes Jahr im Rahmen von flächenbezogenen ELER-Fördermaßnahmen zu gewährenden Zahlungen ist um 3 Prozent zu kürzen, sofern

1. die begünstigte Person für dieses Jahr nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen im Auszahlungsantrag angibt und
2. der Unterschied zwischen der im Auszahlungsantrag angemeldeten Gesamtfläche der angegebenen Parzellen und der angemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht angegebenen Parzellen mehr als
 - a) 3 Prozent der angemeldeten Fläche oder
 - b) 10 Hektar der angemeldeten Fläche beträgt.

§ 8

Reihenfolge der Sanktionen

(1) Die Sanktionen sind in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. die Flächen- oder Tiersanktion nach § 4,
2. die Verpflichtungssanktionen nach § 5,
3. die Friststrafe nach § 6,
4. die Nichtanmeldungssanktion nach § 7.

(2) Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen Regelungen der Konditionalität nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes werden auf den sich nach Absatz 1 ergebenden Betrag angewandt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 1. August 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

St a u d t e

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1
der Fachrichtung Justiz

Vom 1. August 2023

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 492) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

Zulassung zur Ausbildung
im Vorbereitungsdienst

¹Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. eine Berufsausbildung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen hat, über eine in einem anderen Staat erworbene Berufsqualifikation verfügt, deren Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweis festgestellt wurde, oder mindestens zwei Jahre lang eine für den Justizwachtmeisterdienst förderliche Berufstätigkeit ausgeübt hat und
2. die für die Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzt.

²Die körperliche Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils ei-

ner Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. ³Menschen mit Behinderungen können die körperliche Leistungsfähigkeit auch durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderung oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung nachweisen. ⁴Der Nachweis darf bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Ausbildung nicht älter als zwei Jahre sein.“

2. Der bisherige § 2 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung ‚Justizhauptwachtmeister-Anwärterin‘ oder ‚Justizhauptwachtmeister-Anwärter‘.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Dienstzeiten“ durch das Wort „Beschäftigungszeiten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Ist eine entsprechende Unterweisung während früherer Beschäftigungszeiten erfolgt, so kann auf eine Unterweisung nach Satz 2 verzichtet werden.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden §§ 5 bis 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Hannover, den 1. August 2023

Niedersächsisches Justizministerium

In Vertretung

S m o l l i c h

Staatssekretär

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des § 1 und des § 3 Abs. 3 des Staatsvertrages
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung
der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS
Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
zur LBS Landesbausparkasse NordWest,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 113) wird bekannt gemacht, dass § 1 und § 3 Abs. 3 des Staatsvertrages nach seinem § 16 Abs. 1 am 14. Juli 2023 in Kraft getreten sind.

Hannover, den 8. August 2023

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb
des elektronischen Gesundheitsberuferegisters
als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe
elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie
zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung
von Leistungserbringerinstitutionen**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 708) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2023 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 8. August 2023

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

